



# Böllerordnung Edelweiß Tading e.V.

Stand Januar 2014

## **Anlage 1**

### **Ordnung der Böllerschützen der Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V.**

Ordnung der Böllerschützen der Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V. Gemäß § 17 der Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Böllerschützen des Vereins nachstehende Ordnung.

Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Vereinsschützenmeisteramtes vom 17.01.2014. Diese Ordnung ist von der Böllerversammlung am 26.01.2014 beschlossen worden.

#### **§ 1 Mitgliedschaft**

Böllerschützenmitglieder müssen Mitglieder der Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V. sein. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in der Böllerschützenabteilung entscheidet die Abteilungsleitung, ebenso über deren Ausschluß.

#### **§ 2 Zweck**

Zweck der Böllerschützenabteilung ist:

Böllerschießen muß einen gemeinschaftsrelevanten Anlaß haben, der das positive Erleben von regionalem Brauchtum für den überwiegenden Teil der betroffenen Bevölkerung nicht nur am Rande interessiert.

- die Tradition der Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V. zu pflegen und zu bewahren,
- durch die Vereinsarbeit interessierten Personen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft zur Brauchtumpflege beizutragen.
- das Engagement in der Brauchtumpflege zu fördern und durch Treffen mit anderen in- und ausländischen Böllerschützen zu regionaler und überregionaler Verständigung beizutragen.

#### **§ 3 Führung und Verwaltung**

Die Böllerabteilung führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und der Satzung der Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V. Für die erforderlichen wirtschaftlichen Mittel erhält die Böllerabteilung aus dem Jahresbeitrag von der Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V. separierte Beiträge. Über die Verwendung der Mittel ist Buch zu führen nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen. Der Jahresbericht über diese Kasse ist dem Schützenmeisteramt vorzulegen.

Zweckgebundene Spenden für die Böllerschützenabteilung sind über die Hauptkasse der Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V. an die Böllerschützenabteilung weiterzuleiten.

## **§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit**

Die Organe der Abteilung Böllerschützen sind die

- Vorstandschaft (1. und 2. Schützenmeister)
- Abteilungsleitung der Böllerschützen (1. und 2. Böllerkommandant, Schriftführer/in, Kassier)
- Mitgliederversammlung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 5 Böllerschützenversammlung**

I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Böllerkommandanten mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegeben Adresse gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1. Böllerkommandanten
2. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung der Abteilungsleitung
6. (Nach Ablauf der Wahlperiode)  
Neuwahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer,
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger  
Mitgliederleistungen,
8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)  
Satzungsänderung
9. Verschiedenes

IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

V. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Böllerkommandanten zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Abteilungsleitung abgestimmt werden.

VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

## § 6 Protokoll

- I. Über Sitzungen der Abteilungsleitung und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

## § 7 Sicherheitsregeln für Böllerschützen bei Veranstaltungen

- Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Böllerbeschuss.
- Am Platzschießen mit Handböllern, Schaftböllern, Böllerkanonen und Standböllern darf sich nur beteiligen, wer eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt. Jeder Schütze ist für sich selbst verantwortlich. (Eigenverantwortlichkeit)
- Allein der Schussmeister muss nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß §27 des Sprengstoffgesetzes sein, solange er nicht aktiv am Schießen teilnimmt, sondern lediglich das Kommando gibt.
- Die Sicherheitsauflagen nach Maßgabe des Handbuches für Böllerschützen, bzw. die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten.
- Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz ist eine Unsitte, und ist strengstens verboten, (Unfallgefahr!) weiterhin führt es zum Verstopfen des Pistons .zur Verdämmung ist nur Kork erlaubt.
- Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen oder in die bereitgestellten Behälter entsorgt werden.
- Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Schießleiters gemeinsam geladen und geschossen werden.
- Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreiem Böllengerät geschossen werden, das über ein gültiges Beschusszeichen verfügt, bzw. für das eine gültige Beschussbescheinigung vom Beschussamt vorliegt.
- Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.
- Schussversager dürfen nicht nachgeschossen werden! Am Schluss des Platzschiessens werden alle Versager unter dem Kommando des Schießleiters abgeschossen.
- Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (d.h. ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden.
- Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräumen und Festzelten ist untersagt.

- Bei groben Verstößen behält sich die Abteilungsleitung einen Ausschluss des Schützen aus der Böllerschützenabteilung vor

## **§ 8 Traditionelles Auftreten**

Zum Auftreten der Böllerschützen gehört nicht nur das Schießen, sondern auch das allgemeine Erscheinungsbild der Böllerschützengruppe. Das Brauchtum hat eine einheitliche und traditionelle Anzugsordnung.

Zum Schießen selbst gehört gemeinschaftliches, diszipliniertes, einheitliches und sicheres Auftreten.

## **§ 9 Auflösung der Abteilung Böllerschützen**

I. Die Auflösung der Abteilung kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss fällt das Vermögen dem Hauptverein Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V. zu.